

AUS DEM INHALT

- Anrufungsauskunft bei der Lohnsteuer
- Elektronische – Bilanz
- Aufbewahrung digitaler Unterlagen

STEUERTERMINE MÄRZ 2011

10.03.11 **Lohnsteuer und Kirchensteuer (mtl.)
Umsatzsteuer (mtl.)
Einkommensteuer und Kirchensteuer
Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag**

29.03.11 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (14.03.11) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ Einkünfterzielungsabsicht bei längerjähriger Renovierung

Bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung sind Werbungskosten alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Mieteinnahmen. Fallen solche Aufwendungen schon an, bevor mit dem Aufwand zusammenhängende Mieteinnahmen erzielt werden, können sie als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung besteht.

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Vermieter sich endgültig entschlossen hat, daraus durch Vermieten Einkünfte zu erzielen und diese Entscheidung später nicht wieder aufgegeben hat. Der endgültige Entschluss des Vermieters zur Vermietung ist anhand objektiver Umstände zu belegen. Eine vor der langjährigen Renovierungsphase vorangegangene, auf Dauer angelegte Vermietung entfaltet eine Indizwirkung dahingehend, dass das betreffende Haus selbst während Leerstandszeiten der Erzielung von Vermietungseinkünften diene. Eine vorangegangene Vermietung von später in einer größeren Wohneinheit aufgegangenen Wohnräumen entfaltet allerdings keine Indizwirkung für eine Einkünfterzielungsabsicht bezogen auf das Gesamtobjekt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 11. August 2010, IX R 3/10).

■ Mitunternehmerschaft zwischen Freiberufler und berufsfremder Person

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind u.a. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind nicht gewerbesteuerpflichtig. Zu der freiberuflichen Tätig-

keit gehören beispielsweise die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Bildberichterstatter und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte (z.B. Arbeitnehmer) bedient. Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Geht ein Angehöriger eines freien Berufs mit einer berufsfremden Person eine Mitunternehmerschaft ein, so erzielt diese Mitunternehmerschaft gewerbliche Einkünfte und ist gewerbesteuerpflichtig (Bundesfinanzhof, Urteil vom 10. August 2010, VIII R 44/07).

■ Erstmalige Gartengestaltung ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kommt u.a. in Betracht bei haushaltsnahen Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht werden. Dazu gehören z.B. die Tätigkeiten eines selbstständigen Fensterputzers, Gärtners oder Pflegedienstes und die Inanspruchnahme haushaltsnaher Tätigkeiten über eine Dienstleistungsagentur. Begünstigt sind nur Lohnkosten, Fahrtkosten, Maschinenkosten, Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgungskosten. Die Steuerermäßigung (20% der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro) setzt voraus, dass die Aufwendungen durch eine Rechnung nachweisbar und unbar bezahlt worden sind. Ab 2008 müssen die Rechnungen und der Überweisungsbeleg der Einkommensteuererklärung nicht mehr beigefügt werden. Der Finanzverwaltung steht es jedoch frei, in Zweifelsfällen die Vorlage der Belege zu verlangen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass die von einem Handwerksbetrieb ausgeführte erstmalige Gartengestaltung keine haushaltsnahe Dienstleistung ist. Auch eine Berücksichtigung als Handwerkerleistungen ist nicht möglich (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. Juli 2010, 4 K 2708/07, Revision eingelegt).

■ Aufteilungsmaßstab bei der Vorsteuer

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Der Vorsteuerabzug wird bei der Steuerberechnung für den Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum vorgenommen. Von der für den maßgebenden Zeitraum berechneten Umsatzsteuer sind die in den Besteuerungszeitraum fallenden abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung sowohl für steuerpflichtige als auch für steuerfreie Umsätze, ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen (z.B. den steuerfreien Umsätzen) wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel ist nach dem Gesetzeswortlaut demnach nur nachrangig zulässig.

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage gestellt, ob es zulässig ist, für die Aufteilung von Vorsteuern aus der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes vorrangig einen anderen Aufteilungsmaßstab als den Umsatzschlüssel vorzuschreiben (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 22. Juli 2010, V R 19/09).

■ Anrufungsauskunft bei der Lohnsteuer

Aus der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung der Lohnsteuer (seiner Arbeitnehmer) erwächst für den Arbeitgeber ein erhöhtes Haftungsrisiko. Zur Begrenzung dieses Haftungsrisikos wird dem Arbeitgeber ein Anspruch eingeräumt, vom Betriebsstättenfinanzamt Auskunft darüber zu erhalten, wie er im Zweifelsfall beim Lohnsteuerabzug zu verfahren hat. Auskunftsberechtigt sind dem Gesetzeswortlaut zufolge alle Beteiligten. Die Auskunftspflicht des Betriebsstättenfinanzamtes erstreckt sich auf alle formellen und materiellen Fragen des Lohnsteuerabzugsverfahrens, soweit sie einen „einzelnen Fall“ betreffen. Voraussetzung ist, dass dem Betriebsstättenfinanzamt ein konkreter Sachverhalt zur Beurteilung vorgetragen wird. Die erteilte Auskunft bindet das Finanzamt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Im Fall einer unrichtigen Auskunft kann das Finanzamt die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer nicht beim Arbeitgeber nachfordern.

Die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) einer dem Arbeitgeber erteilten Anrufungsauskunft ist ein Verwaltungsakt und die Finanzbehörde kann eine Anrufungsauskunft mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder ändern (Bundesfinanzhof, Urteil vom 2. September 2010, VI R 3/09).

■ Kein Kindergeldanspruch für volljähriges Kind während Untersuchungshaft

Ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen beim Kindergeldberechtigten berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird.

Muss das volljährige Kind eine Berufsausbildung unterbrechen, weil es sich wegen einer vorsätzlichen schweren Straftat zuerst in Untersuchungshaft und anschließend infolge seiner Verurteilung in Strafhaft befindet, befindet es sich weder in Berufsausbildung noch kann es als ausbildungswilliges Kind berücksichtigt werden. Der Kindergeldanspruch entfällt folglich für die Zeit der Untersuchungs- oder Strafhaft (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. Juli 2010, 10 K 10288/08).

■ Behinderungsbedingte Umbaukosten

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer in einem bestimmten Umfang ermäßigt. Die Berücksichtigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine außergewöhnliche Belastung zu tragen hat. Eine solche liegt nicht vor, wenn der Steuerpflichtige Gegenstände anschafft, die für ihn einen Gegenwert zu den aufgewandten Kosten darstellen. Denn dann handelt es sich um eine bloße Umschichtung von Vermögenswerten, die den Steuerpflichtigen nicht außergewöhnlich belastet. Mehraufwendungen eines Steuerpflichtigen für die behindertengerechte Ausgestaltung seines neu errichteten Wohnhauses (z.B. durch Einbau eines Fahrstuhls, einer Bodendusche und Vergrößerung des Bades) sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar, weil der Steuerpflichtige hierfür einen Gegenwert erhält. Denn die Einrichtungen sind nicht ausschließlich für den Behinderten nutzbar, sondern ebenso von jedem anderen Bewohner des Hauses. Die Mehraufwendungen sind auch nicht zwangsläufig, weil nicht eindeutig und anhand objektiver Merkmale zwischen den steuerrechtlich irrelevanten privaten Motiven für die Gestaltung eines Hauses und den als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigenden ausschließlich durch die Behinderung verursachten Aufwendungen unterschieden werden kann (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 3. Februar 2010, 7 K 814/09).

■ Aussetzung der Vollziehung

Durch Einlegung eines Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes in der Regel nicht gehemmt. D.h., wird Steuer festgesetzt, der Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten, sind dennoch die festgesetzten Steuern zu zahlen.

Die Finanzbehörde kann die Vollziehung allerdings ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Wird während eines Einspruchs- oder Klageverfahrens die Vollziehung eines Steuerbescheides ausgesetzt, so sind bei erfolglosem Rechtsbehelf später Aussetzungszinsen in Höhe von 6% jährlich zu bezahlen.

Die Finanzverwaltung darf Steuerpflichtigen die Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheides nicht mit dem Ziel aufdrängen, dem Staat Zinsvorteile zu verschaffen. Für die Entscheidung des Finanzgerichts Köln lag der Fall zu Grunde, bei dem ein Steuerpflichtiger nach einer steuerlichen Außenprüfung mehrere Millionen an das Finanzamt nachzahlen hatte. Der Steuerpflichtige zahlte fristgerecht, legte aber gegen die geänderten Steuerbescheide Einspruch ein. Das Finanzamt setzte den gesamten Nachforderungsbetrag ab Fälligkeit von der Vollziehung aus und erstattete den Betrag an den Steuerpflichtigen zurück. Gegen diese aufgezwungene Aussetzung wehrte sich der Steuerpflichtige nach erfolglosem Einspruchsverfahren mit der Klage. Er berief sich darauf, dass die Aussetzung unrechtmäßig sei, weil sie zu einem Zinsschaden führe. Das Finanzgericht entschied klipp und klar, dass das Finanzamt einem Steuerpflichtigen die Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheides nicht aufzwingen darf (Finanzgericht Köln, Urteil vom 8. September 2010, 13 K 960/08, Revision zugelassen).

■ Kein Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Dienstleistungen für Gesellschafter

Eine Personengesellschaft kann die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für von ihr bezogene Steuerberatungsleistungen, die der Erfüllung einkommensteuerrechtlicher Verpflichtungen ihrer Gesellschafter dienen, nicht als Vorsteuer abziehen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 8. September 2010, XI R 31/08).

■ Verdeckte Gewinnausschüttung

Unter dem Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung versteht man Vorteilsgewährungen der GmbH an ihre Gesellschafter, die nicht auf der Grundlage eines Gewinnverteilungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sondern in verdeckter Form dem Gesellschafter oder einer ihm nahe stehenden Person zugute kommt, z.B. die Gesellschaft verkauft an ihren Gesellschafter ein Grundstück unter dem Verkehrswert. Veräußert eine GmbH eigene Anteile unter dem gemeinen Wert an Gesellschafter, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 8. März 2010, 6 K 1157/07).

■ Elektronische – Bilanz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, sind bilanzierende Steuerpflichtige verpflichtet, die Inhalte von Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung in einem standardisierten Verfahren elektronisch an die Finanzbehörde zu übermitteln. In Härtefällen soll auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden können. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung betrifft nur Steuerpflichtige, die den Gewinn mittels Bilanzierung ermitteln. Nicht betroffen sind daher die Überschussrechnungen, da in diesem Fall die Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln ist.

Um den Unternehmen ausreichend Gelegenheit zu geben, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung des Inhalts der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu schaffen, wurde der erstmalige Anwendungszeitpunkt um ein Jahr verschoben. Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist nunmehr

erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, elektronisch zu übermitteln (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 16. Dezember 2010).

■ **Versagung des Vorsteuerabzugs**

Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass der Unternehmer eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung besitzt. Dies erfordert, dass die dem Unternehmer erteilte Rechnung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Ordnungsmäßigkeit einer Rechnung setzt voraus und verlangt daher u.a., dass die Rechnung entweder eine dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthält. Enthält die Rechnung nur eine Zahlen- und Buchstabenkombination, bei der es sich nicht um die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer handelt, ist der Leistungsempfänger – vorbehaltlich einer Rechnungsberichtigung – nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eingangsberechnungen sind deshalb immer zu prüfen, ob sie alle geforderten Angaben enthalten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 2. September 2010, V R 55/09).

■ **Abziehbarer Aufwand bei abgekürztem Vertragsweg**

Schließt ein Dritter im eigenen Namen einen Werkvertrag über Erhaltungsarbeiten am vermieteten Grundstück des Steuerpflichtigen ab und leistet er die vereinbarte Vergütung, kann der Steuerpflichtige diesen Aufwand auch dann bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, wenn der Dritte dem Steuerpflichtigen den Betrag zuwendet. Erhaltungsaufwendungen können demnach Werbungskosten des Steuerpflichtigen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein, wenn sie auf einen von einem Dritten im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossenen Werkvertrag beruhen und der Dritte dem Steuerpflichtigen den Betrag zuwendet (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28. September 2010, IX R 42/09).

■ **Tages- und Wochenzeitungen**

Das Finanzgericht Münster hat klargestellt, dass Aufwendungen eines Zeitungsredakteurs für den Erwerb regionaler und überregionaler Tages- und Wochenzeitungen keine Werbungskosten sind. Dies auch wenn eine berufliche Relevanz vorliegt. Gemischt beruflich und privat veranlasste Kosten sind nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes steuerlich grundsätzlich aufteilbar. Dies gilt allerdings nicht für Zeitungen mit allgemeinbildendem Inhalt, deren Kosten bereits über das steuerliche Existenzminimum abgegolten sind (Finanzgericht Münster, Urteil vom 30. September 2010, 5 K 3976/08).

■ **Absenkung der Kindergeldgrenze**

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag berücksichtigt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird. Das Kind wird dann jedoch nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 8.004 Euro (derzeit) im Kalenderjahr hat. Bis zum 31. Dezember 2006 wurde das Kindergeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Durch ein Steueränderungsgesetz wurde die Absenkung der Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr vorgenommen. Die Absenkung dieser Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern in der Berufsausbildung oder einer Übergangs- oder Wartezeit durch dieses Steueränderungsgesetz war ebenso wie die dazu getroffene Übergangsregelung mit dem Grundgesetz vereinbar und ist demnach verfassungsgemäß und verletzt weder den Grundsatz des Vertrauensschutzes noch den Gleichbehandlungsgrundsatz (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Juni 2010, III R 35/09).

■ **Erlass von Steuerforderungen**

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung

nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Der Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis ist eine Billigkeitsmaßnahme, die in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Finanzbehörde gestellt ist. Es ist zu unterscheiden zwischen sachlichen und persönlichen Billigkeitsgründen.

Der Erlass als Verzicht auf einen Steueranspruch des Staates begünstigt den betroffenen Steuerpflichtigen zu Lasten der Allgemeinheit. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine solche Belastung der Allgemeinheit nur zumutbar, wenn der Steuerpflichtige erlasswürdig ist. Diese Erlasswürdigkeit beinhaltet die Forderung, dass der Begünstigte nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen haben darf und die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht auf dessen Verhalten selbst beruhen darf.

Nach Eintritt der Bestandskraft eines Steuerbescheides kommt ein Steuererlass wegen sachlicher Unbilligkeit nur dann in Betracht, wenn die Steuerfestsetzung offensichtlich und eindeutig unrichtig ist und es dem Steuerpflichtigen nicht möglich und nicht zumutbar war, sich rechtzeitig gegen die Fehlerhaftigkeit zu wehren (Finanzgericht Köln, Urteil vom 30. Juni 200, 5 K 3256/09).

■ **Eingetragene Lebenspartnerschaften**

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie stattdessen die besondere Veranlagung wählen. Bei der Zusammenveranlagung wird das Ehegattensplitting angewendet.

Nur Ehegatten haben derzeit die Möglichkeit, zwischen den zuvor genannten Veranlagungsarten zu wählen. Eheähnlichen Lebensgemeinschaften steht derzeit ein solches Wahlrecht nicht zu. In diesem Fall ist nach jetziger Gesetzeslage immer eine Einzelveranlagung durchzuführen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass der Ausschluss von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Anwendung der Regelungen über das günstige Ehegattensplitting verfassungswidrig ist. In Anbetracht eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 zur Ungleichbehandlung von Ehe- und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz könne diese Regelung nicht mehr aufrecht erhalten werden (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 9. November 2010, 10 V 309/10).

■ **Rückstellung für die Kosten einer Betriebsprüfung**

Rückstellungen sind in der Bilanz für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zur bilden. Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist entweder das Bestehen einer dem Betrag nach ungewissen, dem Grunde nach aber bestehenden Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer solchen ungewissen Verbindlichkeit. Der Steuerpflichtige muss ernsthaft mit einer Inanspruchnahme rechnen müssen.

Bei Großbetrieben ist die Bildung einer Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung in Bezug auf die für den Prüfer anfallenden Sachkosten sowie die Personal- und Sachkosten für die Ansprechpartner des Prüfers während der Prüfung zulässig (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Oktober 2010, 3 K 2555/09).

■ **Aufbewahrung digitaler Unterlagen**

Seit dem 1. Januar 2002 sind Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar

und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssendsummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle anderen Anweisungen zur Programmierung des Geräts.

Diese strengen Vorschriften haben insbesondere Bedeutung bei Unternehmern mit Bargeschäften (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 26. November 2010).

■ Verlängerung der Veräußerungsfrist bei Spekulationsgeschäften

Zu den sonstigen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus bestimmten privaten Veräußerungsgeschäften. Im Zuge der Änderung des Einkommensteuergesetzes durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, die zu einer deutlichen Verlängerung der bis dahin geltenden Behaltensfristen von zwei Jahren für Grundstücke auf zehn Jahre und für andere Wirtschaftsgüter von sechs Monaten auf ein Jahr führte, ist der bis dahin im Gesetz verwendete Begriff der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften durch den neutraleren Begriff der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften ersetzt worden. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung, sind ein privates Veräußerungsgeschäft.

Das Bundesverfassungsgericht hat im vergangenen Jahr entschieden, dass die gesetzlich normierte Verlängerung der Frist von zwei auf zehn Jahre grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Die Anwendung der verlängerten Veräußerungsfrist ist jedoch insoweit verfassungswidrig, als mit der Neuregelung Wertzuwächse besteuert werden, die bis zum Zeitpunkt der Verkündung der Gesetzesänderung am 31. März 1999 eingetreten sind und die nach Maßgabe der zuvor geltenden Rechtslage hätten steuerfrei realisiert werden können (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 20. Dezember 2010).

■ Zuwendungsgrenze bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug) gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn es sich um herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt. Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer für die üblichen Zuwendungen an dem einzelnen Arbeitnehmer insgesamt mehr als 110 Euro je Veranstaltung, sind die Aufwendungen dem Arbeitslohn hinzuzurechnen, sind demnach steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Überschreiten die Aufwendungen des Arbeitgebers anlässlich von üblichen Betriebsveranstaltungen die Freigrenze, liegt in vollem Umfang steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Betragen die Aufwendungen z.B. pro Arbeitnehmer 150 Euro, sind diese 150 Euro steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Freigrenze von 110 Euro ist nicht von den tatsächlichen Zuwendungen zu kürzen.

Die Anhebung der in 2002 festgelegten Freigrenze von 110 Euro auf einen Betrag, der die allgemeine Preissteigerung übersteigt, ist nicht geboten (Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 1. September 2010, 10 K 381/08).

■ Heimkosten als außergewöhnliche Belastung

Bei einem durch Krankheit veranlassten Aufenthalt in einem Seniorenheim sind die Kosten für die Unterbringung als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer abziehbar. Der Aufenthalt kann auch dann krankheitsbedingt sein, wenn keine zusätzlichen Pflegekosten entstanden sind und kein Merkzeichen „H“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis festgestellt ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 13. Oktober 2010, VI R 38/09).

■ Aufsichtsratsvergütungen

Aufsichtsratsvergütungen aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat für eine Volksbank sind umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Mit der Aufsichtsrats-tätigkeit wird eine umsatzsteuerbare sonstige Leistung erbracht, da die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied selbstständig erfolgt. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Volksbank ist keine ehrenamtliche Tätigkeit (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 30. November 2010, 16 K 29/10).

aktuelle

ARBEITNEHMERINFORMATION

■ Doppelte Haushaltsführung

Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abzugsfähig. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Eine berufliche Veranlassung ist erforderlich. Ein eigener Hausstand setzt eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung des Arbeitnehmers voraus.

Entscheidend für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung ist, dass die Einrichtung dieses zweiten Haushalts am Beschäftigungsort konkreten beruflichen Zwecken dient. Das ist in der Regel anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer allein am Beschäftigungsort wohnt, während seine Familie die ursprüngliche Wohnung weiter benutzt.

Lebt der Arbeitnehmer am Beschäftigungsort mit einem Partner zusammen, so liegen die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung nur dann vor, wenn sich aus den Umständen klar ergibt, dass der andere Hausstand der Hauptausgangspunkt, der den Mittelpunkt seiner Lebensführung bildet und an dem sich der Arbeitnehmer – mit Unterbrechungen durch Aufenthalt am Beschäftigungsort – regelmäßig aufhält. Die Beweislast für eine doppelte Haushaltsführung eines am Beschäftigungsort mit seiner Lebensgefährtin in einer Wohnung lebenden Arbeitnehmers liegt beim Arbeitnehmer (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. Oktober 2010, 5 K 5230/07).

Bei einer doppelten Haushaltsführung sind auch notwendige Verpflegungsmehraufwendungen Werbungskosten. Als notwendige Verpflegungsmehraufwendungen sind für einen Zeitraum von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer von seiner Wohnung am Lebensmittelpunkt abwesend ist, die bei Auswärtstätigkeiten ansetzbaren Pauschbeträge anzuerkennen. Diese Begrenzung des Abzugs von Mehraufwendungen für die Verpflegung auf drei Monate bei einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung ist verfassungsgemäß (Bundesfinanzhof, Urteil vom 8. Juli 2010, VI R 10/08).